# Tennisclub Meldorf e.V. Satzung



#### §1 Name, Sitz

Der am 20.06.1952 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Meldorf eV." und hat seinen Sitz in Meldorf.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissport und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- 2. Der Verein ist gemeinnützig. Er dient seinem Zweck ausschließlich und unmittelbar. Seine Einnahmen dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten; sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch unangemessene Vergütungen oder zweckfremde Ausgaben begünstigt werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, im Rahmen des § 52 AO 77.

## §3 Mitg1iedschaft

- 1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Außerdem ist dem Verein eine eigenständige Jugendabteilung (Näheres hierüber regelt § 15 dieser Satzung) angegliedert. Zur Jugendabteilung gehören sämtliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2. Ehrenmitgliedschaft: Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Mitgliederversammlung vorschlagen. Er muss

dabei einen strengen Maßstab anlegen. Der Vorstandsbeschluss muss mit mindestens fünf Stimmen gefasst werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### §4 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme in den Verein ist bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Minderjährige haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## §5 Rechte der Mitglieder

1. Der Aktiven:

Die aktiven Mitglieder haben das Recht:

a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen,

b) zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte sowie des übrigen Inventars des Vereins, c) zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Passiven:

Die passiven Mitglieder haben das Recht:

a) auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen,

b) zur Teilnahme an allen geselligen Veranstaltungen des Vereins.

#### §6 Beendigung / Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2. Eine Küjidigung der Mitgliedschaft kann nur zum 30.06. + 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Eine Kündigung durch den Verein ist bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds zulässig. Darüber hinaus kann der Verein die Mitgliedschaft bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust sämtlicher Amter im Verein zur Folge.

Widerspruch muss innerhalb einer Woche eingereicht werden.

## §7 Umwandlung der Art der Mitgliedschaft

Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vereins erfolgen. Der für das laufende Jahr bereits zuviel bezahlte Beitrag ist für die neue Mitgliedschaft anzurechnen. Der zuwenig bezahlte Beitrag ist nachzuzahlen.

## §8 Beiträge

Den Beitrag, Umlagen, Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge, Abgeltungsbeträge für nicht

#### §9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

#### §10 Der Vorstand

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die/der 1. und 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in sind zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. der/dem Vorsitzenden
- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3. der/dem Kassenwart/in
  - 4. der/dem Schriftführer/in
    - 5. der/dem Sportwart/in
  - 6. der/dem Jugendwart/in
  - 7. der/dem Pressesprecher/in

Der Vorstand — bis auf Jugendwart — wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, wobei einfach Stimmenmehrheit entscheidet. Falls kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt werden.

Der von der Jugendversammlung gewählt Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Amtszeit der einzelnen Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Im Wechsel werden die/der Vorsitzende zusammen mit der/dem Sportwart/in und der/dem Schriftführer/in, die/der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit der/dem Kassenwart/in gewählt und die/der von der

Jugendversammlung gewählte Jugendwart/in bestätigt.

#### §11 Die/der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende leitet den Verein. Sie/er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und hat gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in die Protokolle zu unterzeichnen. Sie/er hat das Recht, für den Verein verbindlich zu zeichnen und ist die/der Vertreter/in des Vereins im Sinne des BGB. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre/seine Stelle die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die/der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen zu vertreten, insbesondere hat sie/er alljährlich der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

#### §12 Die/der Schriftführer/in

Die/der Schriftführer hat die Protokolle zu führen und gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den gesamten Schriftverkehr zu erledigen.

#### §13 Die/der Kassenwart/in

Die/der Kassenwart/in führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.

Der Mitgliederversammlung hat sie/er alljährlich Rechnung zu legen durch Aufstellung einer Jahresbilanz unter Beifügung einer Einzelaufstellung der ausstehenden Forderungen und Schulden.

Außerdem ist ein Haushaltsvoranschlag vorzulegen.

Die/der Kassenwart/in ist berechtigt, die laufenden Ausgaben für die Verwaltung des Vereins sowie für das vorhandene Spiel-und Geräteinventar mit Genehmigung der/des Vorsitzenden anzuordnen.

Alle übrigen Ausgaben hat die Mitgliederversammlung erst zu bewilligen. Die/der Kassenwart/in ist verpflichtet, für den rechtzeitigen Eingang der fälligen Beiträge und Eintrittsgelder zu sorgen. Säumige Zahler sind in angemessener Form anzumahnen. Bleibt dieses erfolglos, entscheidet der Vorstand gemäß § 6.

## §14 Die/der Sportwart/in

Die/der Sportwartlin leitet und koordiniert den Spielbetrieb.

Sie/er ist insbesondere zuständig für:

- 1. die Belegung der Tennisplätze
- 2. die sportliche Ausrichtung aller Turniere, einschließlich der Mannschaftsaufstellungen, 3. die Förderung und Betreuung der Spieler/innen,
  - 4. die Einhaltung der Ranglistenordnung und
- 5. die Einberufung von Spielerversammlungen, die zur Entgegennahme und Bekanntgabe von Vorschlägen, Berichten und Mitteilungen dienen sowie zur Erörterung des allgemeinen Spielbetriebes.

## §15 Vereinsjugend -Jugendabteilung

- 1. Die Jugend des Vereins ist in der Vereinjugend zusammengeschlossen und bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- 2. Die Vereinsjugend, die von der/dem Jugendwartlin vertreten wird, nimmt die Aufgaben des Jugendbereiches wahr, führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins grundsätzlich selbständig.

#### §16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres von der/dem

Vorsitzenden einberufen werden. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1. Die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
- 2. Jahresbericht des Vorstandes.
- 3. Bericht der Kassenprüfer.
- 4. Entlastung des Vorstandes.
- 5. Wählen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 6. Festsetzung der Beiträge.
- 7. Erledigung von Anträgen.
- 8. Verschiedenes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang

des Antrages einzuberufen.

Die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand haben das Recht, Anträge vor und in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf

die Zahl der Erschienenen. In allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht ein anderes in diesen Satzungen ausdrücklich bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Stimmabgabe erfolgt namentlich und mündlich, außer in den Fällen gern. § 6 und 10. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden aktiven und passiven Mitglieder, nicht die Jugendlichen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch Eintragung in das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnende Protokoll.

## §17 Kassen prüfer/in

Zwei Mitglieder des Vereins werden wechselweise auf zwei Jahre als Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, ihre unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Wirtschaftsführung des Vereins. Sie teilen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Mängel haben die Kassenprüfer /innen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, in schwerwiegenden Fällen können sie eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

#### §18 Gäste

Personen, die sich vorübergehend in Meldorf aufhalten, können gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrages auf dem Platz des Vereins spielen.

Naheres regelt dann die beschlossene 'Gastspielerregelung'.

## §19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## § 21 Mitgliedschaft des Vereins

Wenn der Tennisverein einem Landes-oder Bundesverband korporativ angehört, haben die Mitglieder sich den Satzungen dieser Verbände zu fügen.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2004.